

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 2021/074

Federführung:	Finanzen	Datum:	17.11.2021
Sachbearbeiter:	Gertrud Müller-Missel	Aktenzeichen:	700.31
Sachkundiger:	...		

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Gemeinderat	06.12.2021	öffentlich

Betreff: Abwassergebühren
- Festsetzung für das Jahr 2022
- Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

Die Abwassergebühren wurden erstmalig für das Jahr 2011 getrennt nach Schmutz- und Niederschlagswasser ermittelt. Seit 2011 wird ein einjähriger Kalkulationszeitraum bei der Gebührenkalkulation der Abwassergebühren zugrunde gelegt.

Nach ständiger Rechtsprechung muss dem Gemeinderat bereits vor der Beschlussfassung über eine Gebührensatzung eine nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelte Gebührenbedarfsberechnung vorliegen.

Die in der Gebührenkalkulation ermittelten Sätze stellen Obergrenzen dar, die nach § 14 Abs. 2 KAG nicht überschritten werden dürfen.

Der Gemeinderat hat im Rahmen einer solchen Gebührenkalkulation als satzungsggebendes Organ bestimmte Ermessens- und Prognoseentscheidungen zu treffen. Diese Entscheidungen sind gerichtlich dahingehend überprüfbar, ob das jeweilige Ermessen fehlerfrei ausgeübt wurde.

Bei einer Gebührenkalkulation hat der Gemeinderat Ermessensentscheidungen über folgende Punkte zu treffen:

I. Verwaltungs- und Betriebsaufwand:

Die der Gebührenkalkulation zu Grunde gelegten Betriebsausgaben und -einnahmen wurden unter Berücksichtigung der Rechnungsergebnisse 2019 und 2020, den Planansätzen 2021, den Prognosen und Gegebenheiten für 2022 sorgfältig hochgerechnet bzw. geschätzt.

II. Abschreibungen:

Durch die im Anlagenachweis gewählten Abschreibungssätze werden die jährlichen Abschreibungen festgelegt. Die dort verwendeten Prozentsätze entsprechen den Richtwerten der KGSt sowie den AfA-Tabellen des Bundesfinanzministeriums. Die Abschreibungs- und Auflösungsbeträge sowie die Restbuchwerte wurden den Anlagenachweisen 2020 entnommen und für 2022 hochgerechnet. Die Abschreibungssätze sind in der Anlage VI ersichtlich.

III. Kalkulatorische Zinsen:

Bei der Gebührenkalkulation können nach dem KAG kalkulatorische Zinsen oder die Fremdkapitalzinsen angesetzt werden. Bei der kalkulatorischen Verzinsung erfolgt eine Verzinsung des Fremd- und des Eigenkapitals. Die kalkulatorischen Zinsen können nach der Restwertmethode oder nach der Durchschnittswertmethode berechnet werden. Es wird hier die Restwertmethode vorgeschlagen. Dabei werden der Verzinsung die jeweiligen Restbuchwerte (Anschaffungs- und/oder Herstellkosten abzüglich Abschreibungen), vermindert um die Abzugskapitalien (Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse Dritter) zu Grunde gelegt. In der Abwasserbeseitigung wurde in der Gebührenkalkulation 2022 ein kalkulatorischer Zinssatz in Höhe von 2,0 % angesetzt. Der Ansatz entspricht dem Gemeinderatsbeschluss vom 25.10.2021.

IV. Kostenaufteilung Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung:

Die Kosten- und Einnahmenansätze des Kalkulationsjahres 2022 wurden in die Bereiche Schmutzwasserbeseitigung, Niederschlagswasserbeseitigung und Straßenentwässerung aufgeteilt.

Kosten von Anlagen, welche direkt der Schmutzwasser- bzw. der Niederschlagswasserbeseitigung zuzuordnen sind, wurden ohne Aufteilung direkt dem jeweiligen Kostenträger zugeordnet.

Bei Einrichtungen, die der Ableitung und Reinigung von Schmutz- und Niederschlagswasser dienen, werden die betreffenden Kostenanteile mit Hilfe allgemeiner Erfahrungswerte geschätzt (VGH Mannheim, Urteil v. 20.09.2010).

Die in der Kalkulation 2022 zugrunde gelegten Verteilungsschlüssel sind in der Anlage V aufgeführt.

V. Straßenentwässerungskostenanteil:

Bei der Erhebung der Gebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigung bleiben die Kosten für die Straßenentwässerung außen vor (§ 17 Abs. 3 KAG). Die Kosten werden geschätzt, da eine exakte Berechnung mit einem vertretbaren Verwaltungsaufwand nicht möglich ist. Diese Schätzung ist rechtlich anerkannt und es wird auf allgemeine Erfahrungswerte zurückgegriffen. (VGH Mannheim, Urteil v. 20.09.2010, Urteil v. 07.10.2004). Die zugrunde gelegten Prozentsätze zur Berechnung der jeweiligen Kostenanteile für die Straßenentwässerung sind in der Gebührenkalkulation 2022 in Anlage V "Verteilungsschlüssel" aufgeführt.

VI. Kostenüber-/unterdeckungen:

Bei der Schmutzwassergebühr wurde die Überdeckung von insgesamt 71.264,48 € aus den Jahren 2017 und 2018 berücksichtigt. Beim Niederschlagswasser wurde die Überdeckung aus dem Jahr 2019 mit 15.000 € ausgeglichen.

VII. Bemessungsgrundlagen:

Als Verteilungsmaßstab für die Schmutzwassergebühr für das Kalkulationsjahr 2022 wurde eine Abwassermenge von 320.000 m³ zugrunde gelegt. Der Ansatz erfolgte auf der Grundlage der Frischwassermengenverbräuche der letzten 3 Jahre.

Als ansatzfähige Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr wurde für das Jahr 2022 von einer maßgeblich versiegelten Fläche von 822.000 m² ausgegangen.

Dem Gemeinderat liegt die Gebührenkalkulation Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung für das Kalkulationsjahr 2022 (einjähriger Kalkulationszeitraum) vollständig vor. Der Gemeinderat macht sich den Inhalt der Kalkulation einschließlich des Erläuterungstextes und der Verteilerschlüssel zu Eigen und beschließt diese komplett.

Er bestätigt die dort vorgenommenen Ermessens- und Prognoseentscheidungen und beschließt diese ausdrücklich.

Die Gebührenobergrenze für das Kalkulationsjahr 2022 beträgt laut Gebührenkalkulation 2022:

ohne Verrechnung (Ausgleich) von Über-/Unterdeckungen aus Vorjahren

für die Schmutzwasserbeseitigung	2,25 €/m ³
für die Niederschlagswasserbeseitigung	0,35 €/m ²

mit Verrechnung (Ausgleich) der Über- und Unterdeckung aus Vorjahren

für die Schmutzwasserbeseitigung	2,03 €/m ³
für die Niederschlagswasserbeseitigung	0,33 €/m ²

Der Gemeinderat muss beschließen, in welcher Höhe er die Gebührensätze festsetzt. Dabei steht es in seinem Ermessen, ob er die Gebührenobergrenze wählt oder einen Betrag unterhalb der Obergrenze festlegt.

Es ist dabei zu berücksichtigen, dass eine durch die Festsetzung einer Gebühr unterhalb der Obergrenze eintretende Unterdeckung, ohne weitergehenden Beschluss, in den folgenden Jahren grundsätzlich nicht mehr verrechnet werden darf.

Finanzielle Auswirkungen:

Beschlussantrag:

- a) Die der Gebührenkalkulation zugrunde gelegten Abschreibungs- und Auflösungsbeträge sowie Restbuchwerte als Grundlage zur Berechnung der kalkulatorischen Verzinsung werden entsprechend dem gemeindlichen Anlagenachweisen mit Hochrechnung auf 2022 übernommen.
- b) Der kalkulatorische Mischzinssatz in der Abwasserbeseitigung wird für die Gebührenkalkulation 2022 aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 25.10.2021 mit auf 2,0 % berücksichtigt.
- c) Die Kosten für die Straßenentwässerung bleiben bei der Berechnung des gebührenrelevanten Aufkommens unberücksichtigt.
- d) Der Gemeinderat beschließt als Bemessungsgrundlage für die Schmutzwasserbeseitigung bzw. Schmutzwassergebühr in der Gebührenkalkulation 2022 eine Menge von 320.000 m³.
- e) In der Gebührenkalkulation 2022 wird für die Niederschlagswasserbeseitigung bzw. Niederschlagswassergebühr eine abflussrelevante Fläche in Höhe von 822.000 m² als Bemessungsgrundlage festgesetzt.
- f) Der Gemeinderat beschließt die Festsetzung der Straßenentwässerungskostenanteile in Höhe der in Anlage V "Verteilerschlüssel" der Gebührenkalkulation 2022 aufgeführten, den jeweiligen der Kalkulation festgelegten Schlüsseln entsprechenden Prozentsätze.
- g) Der Gemeinderat beschließt die in der Gebührenkalkulation 2022 festgelegten Schlüssel und die diesbezüglichen, in Anlage V "Verteilerschlüssel" der Kalkulation aufgeführten Prozentsätze zur Aufteilung der Kosten und Einnahmen auf die Bereiche Schmutzwasserbeseitigung und Niederschlagswasserbeseitigung.
- h) Der Gemeinderat beschließt den Ausgleich einer Überdeckung im Schmutzwasserbereich in Höhe von 71.264,48 € und beim Niederschlagswasser in Höhe von 15.000,00 € in der Gebührenkalkulation 2022.
- i) Der Gemeinderat setzt für das Haushaltsjahr 2022 eine voll kostendeckende Gebühr fest:

Schmutzwasserbeseitigung	2,03 €/m ³
Niederschlagswasserbeseitigung	0,33 €/m ²